

A | V | S

AKQUISITION BEI SAMMELSTIFTUNGEN – BROKER ALS DIENER ZWEIER HERREN

Laurence Uttinger

INHALT

1. Ausgangslage
2. Zusammenarbeit mit einem Broker als Dreiecksverhältnis
3. Entschädigungsmodell Courtagen und Tätigkeiten des Brokers
4. Problematik des Courtagenmodells aus Sicht einer Sammelstiftung
5. Zentrale Herausforderung für die Sammelstiftung
6. Ansätze für alternative Entschädigungsmodelle
7. Fazit

AUSGANGSLAGE

- Zweck einer Vorsorgeeinrichtung ist das Erbingen von Leistungen, welche die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben, sofern ein Versicherungsfall (Alter, Invalidität und Tod) eintritt (Art. 1 Abs. 1 BVG)
- Charakteristik einer Stiftung als verselbständigtetes Zweckvermögen
- Interesse der Destinatäre als übergeordnete Leitlinie

AUSGANGSLAGE

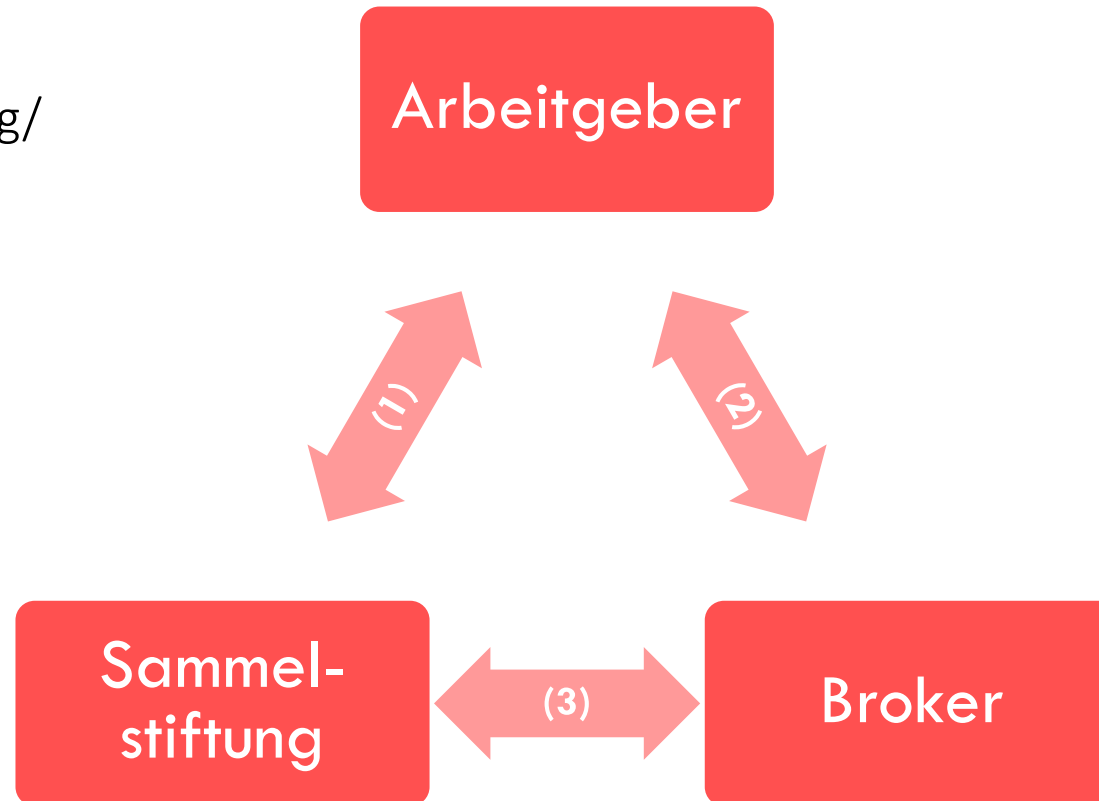
- Bei jeder Handlung muss sich eine Vorsorgeeinrichtung fragen: Ist die Tätigkeit für die Erreichung des Vorsorgezwecks förderlich? Ist die Tätigkeit im langfristigen Interesse der Destinatäre?
- Langfristiges Interesse der Destinatäre = Vermögensaufbau und Sicherstellung der Vorsorgeleistungen
- Die Interessen des Versicherungspartners oder Vermögensverwalters dürfen keine Rolle spielen!

ZUSAMMENARBEIT MIT BROKERN

(1) Anschlussvertrag

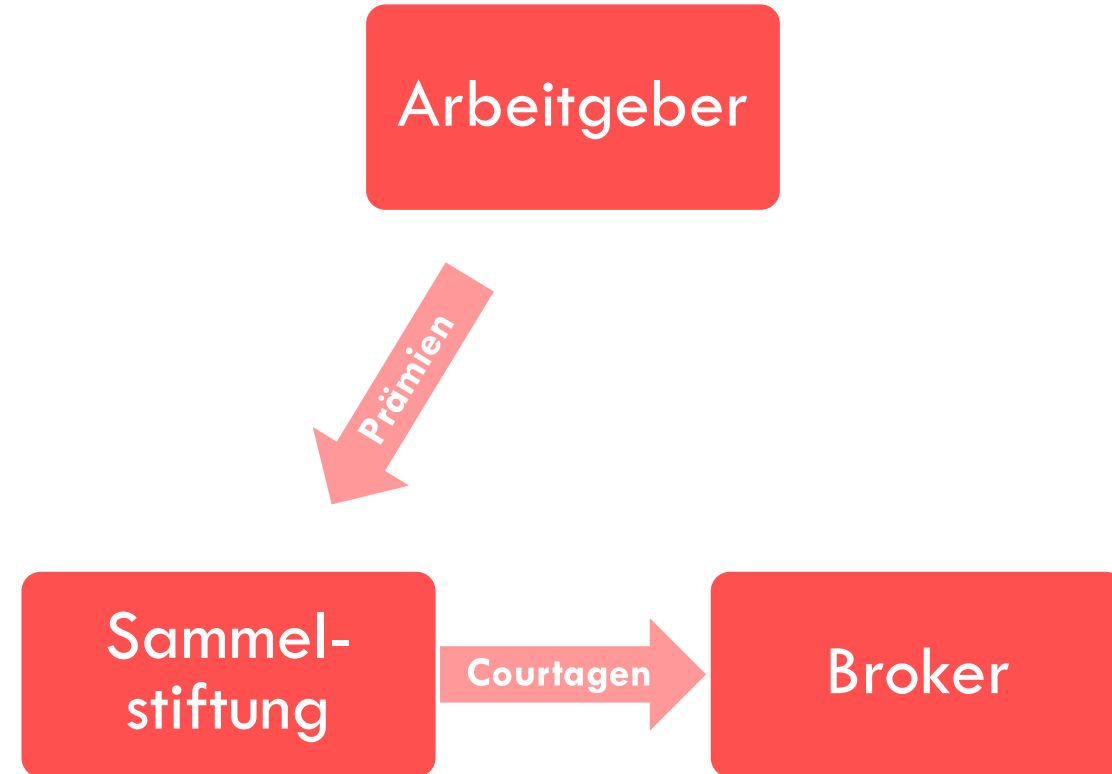
(2) Versicherungsmaklervertrag/
Beratungsvertrag

(3) Zusammenarbeitsvertrag/
Brokervertrag



ENTSCHÄDIGUNGSMODELL COURTAGEN

- Broker und Arbeitgeber vereinbaren, dass Broker mittels Courtage von der Sammelstiftung entschädigt wird
- Bemessung der Courtage wird im Versicherungsmaklervertrag i.d.R. nicht geregelt → wird zwischen Broker und Sammelstiftung vereinbart
- Courtagen werden solange ausgerichtet, wie der Arbeitgeber die Vertragsbeziehung mit dem Broker und der Sammelstiftung aufrecht erhält
- Courtagen entsprechen meist einem Prozentsatz der Kosten- und/oder Risikoprämien, welche der Arbeitgeber der Sammelstiftung entrichtet



TÄTIGKEITEN DES BROKERS

- Bei Neuanschluss:
 - Unterstützung des Arbeitgebers bei seiner Anschlusspflicht
Ausarbeitung von Vorsorgekonzept / Offerteinholung
 - Unterstützung bei der Auswahl möglicher Vorsorgelösungen
 - Verhandlungen mit der Sammelstiftung
- Während der Vertragslaufzeit:
 - Überprüfung der Vorsorgelösung
 - Begleitung und Sicherstellung des Vertragsübergangs
 - Unterstützung bei Lohn- und Mutationsmeldungen
 - Unterstützung im Schadenfall

Bei diesen
Tätigkeiten des
Brokers handelt
es sich um
**Aufgaben des
Arbeitgebers!**

PROBLEMATIK AUS SICHT DER SAMMELSTIFTUNG

- Ist Wachstum (und allenfalls: welches?) im langfristigen Interesse der Stiftung/der Destinatäre?
- Ist die Entschädigung von Brokern über Courtagen im langfristigen Interesse der Stiftung/der Destinatäre? Denn:
 - Broker sind vertraglich verpflichtet, treuhänderisch für den Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer tätig zu sein -> können sie überhaupt im Interesse der Stiftung handeln?
 - Weshalb bezahlt die Stiftung mit Vorsorgegeldern für Aufgaben, die Broker den Arbeitgebern abnehmen?
- Zwischenfazit: Mit Courtagenzahlungen
 - werden Leistungen bezahlt, die für einen Dritten (Arbeitgeber) erbracht werden;
 - wird eine Partei (Broker) bezahlt, die im Interesse der Gegenpartei (Arbeitgeber) handelt;
 - werden folglich **Mittel unzweckgemäss verwendet!**

ALTERNATIVEN?

- Zahlungen einer Sammeleinrichtung an Broker sind dann zweckgemäss, wenn der Broker Handlungen vornimmt, welche die Sammeleinrichtung entlasten
- Problematisch: Broker kann nicht gleichzeitig im Interesse des Arbeitgebers und der Sammeleinrichtung tätig sein (z.B. bei Akquisition von Neuanschlüssen, bei Preisverhandlungen oder bei Betreuung von Schadenfällen)

ALTERNATIVEN?

Honorarmodell: Entschädigung nach Aufwand

- Broker wird nach Aufwand vom Arbeitgeber entschädigt
- Falls der Broker nichts tut, wird er auch nicht entschädigt (nachvollziehbare Entschädigung)
- Mildert potenzielle Interessenkonflikte des Brokers (Interessenkonflikt wird aber nie eliminierbar sein)
- Kann u.U. für Broker sogar lukrativer sein als Courtagen (z.B. bei 1e-Stiftungen)

ALTERNATIVEN?

Modell mit Nettotarifen: Courtagen werden den von Brokern vertretenen Arbeitgebern separat belastet

- Sammelstiftung verrechnet grundsätzlich «Nettoprämie» ohne die Einrechnung von Courtagen
- Arbeitet ein Arbeitgeber mit einem Broker zusammen, werden die in diesem Zusammenhang bezahlten Courtagen von der Sammelstiftung ausgewiesen und zur Netto-Kostenprämie hinzu addiert
- Arbeitgeber sieht, was Broker kostet; andere Vorsorgewerke werden durch Courtagen nicht belastet

FAZIT

- Courtagen von Sammelstiftungen an Broker sind nur sehr selten zweckkonform
- Herausforderung von Sammeleinrichtungen: Wachstumsbedürfnis vs. unzweckmässiges Courtagenmodell
- Interessenkonflikte sind offensichtlich, wenn ein Broker «zwei Hüte» trägt -> Broker werden sich entscheiden müssen, für wen sie arbeiten
- Alternative und weniger problematische Entschädigungsmodelle sind denkbar, haben sich am Markt jedoch noch überhaupt nicht etabliert
- Es ist absehbar, dass die Zulässigkeit von Courtagen früher oder später gerichtlich überprüft wird oder die Courtagenzahlungen gesetzlich eingeschränkt werden
 - ➔ Sammelstiftungen sollten Courtagenmodell hinterfragen und alternative Entschädigungsmodelle prüfen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Laurence Uttinger, Advokatur für Vorsorge- und Sozialversicherungsrecht,
Alpenstrasse 4, 6300 Zug | 041 531 50 60 | www.avs-zug.ch | laurence.uttinger@avs-zug.ch